

DOKUMENT DER STOCKHOLMER KONFERENZ

**ÜBER VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN
UND ABRÜSTUNG IN EUROPA, EINBERUFEN IN ÜBEREINSTIMMUNG
MIT DEN EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DES ABSCHLIESSENDEN
DOKUMENTS DES MADRIDER TREFFENS DER KONFERENZ ÜBER
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

STOCKHOLM 1986

DOKUMENT DER STOCKHOLMER KONFERENZ

ÜBER VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN UND ABRÜSTUNG IN EUROPA, EINBERUFEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DES ABSCHLIESSENDEN DOKUMENTS DES MADRIDER TREFFENS DER KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

- (1) Die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern tagten in Stockholm vom 17. Januar 1984 bis 19. September 1986 in Übereinstimmung mit den im Abschließenden Dokument des Madrider Folgetreffens der KSZE enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa.
- (2) Der schwedische Ministerpräsident, der verstorbene Olof Palme, richtete am 17. Januar 1984 das Wort an die Teilnehmer.
- (3) Eröffnungserklärungen wurden durch die Minister für Auswärtige Angelegenheiten und andere Delegationsleiter abgegeben. Der Ministerpräsident Spaniens sowie Minister und leitende Beamte einer Reihe anderer Teilnehmerstaaten gaben zu späteren Zeitpunkten Erklärungen in der Konferenz ab. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Schwedens gab am 19. September 1986 eine Erklärung in der Konferenz ab.
- (4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen richtete am 6. Juli 1984 das Wort an die Konferenz.
- (5) Beiträge wurden von folgenden nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten geleistet: Algerien, Ägypten, Israel, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien.
- (6) Die Teilnehmerstaaten erinnerten daran, daß es das Ziel der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa als substantieller und integraler Bestandteil des durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten multilateralen Prozesses ist, etappenweise neue, wirksame und konkrete Schritte zu unternehmen, die darauf gerichtet sind, Fortschritte bei der Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und bei der Verwirklichung der Abrüstung zu erzielen, um der Pflicht der Staaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in ihren internationalen Beziehungen im allgemeinen zu enthalten, Wirkung und Ausdruck zu verleihen.

- (7) Die Teilnehmerstaaten erkannten an, daß der im vorliegenden Dokument angenommene Satz einander ergänzender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen, die in Einklang mit dem Madrider Mandat stehen, durch ihren Umfang und ihre Natur sowie durch ihre Verwirklichung dazu dienen, Vertrauen und Sicherheit in Europa zu festigen und somit der Pflicht der Staaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, Wirkung und Ausdruck zu verleihen.
- (8) Demgemäß haben die Teilnehmerstaaten folgendes erklärt:

ENTHALTUNG VON DER ANDROHUNG ODER ANWENDUNG VON GEWALT

- (9) Eingedenk ihrer Pflicht, sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in ihren internationalen Beziehungen im allgemeinen der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder auf irgendeine andere Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, zu enthalten, bekräftigen die Teilnehmerstaaten dementsprechend ihre Verpflichtung, das Prinzip der Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, wie es in der Schlußakte niedergelegt ist, zu achten und in die Praxis umzusetzen.
- (10) Die Geltendmachung von Erwägungen zur Rechtfertigung eines gegen dieses Prinzip verstoßenden Rückgriffs auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt ist unzulässig.
- (11) Sie rufen das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs in Erinnerung, wie es in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.
- (12) Sie werden sich jeglicher Gewaltmanifestation enthalten, die den Zweck hat, irgend einen anderen Staat zum Verzicht auf die volle Ausübung seiner souveränen Rechte zu bewegen.
- (13) Wie in der Schlußakte niedergelegt, wird keine Besetzung oder Aneignung von Territorium als rechtmäßig anerkannt werden, die aus der Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung des Völkerrechts resultiert.
- (14) Sie erkennen ihre Verpflichtung zu Frieden und Sicherheit an. Dementsprechend bekräftigen sie, daß sie sich jedes mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, nicht zu vereinbarenden Einsatzes bewaffneter Kräfte gegen einen anderen Teilnehmerstaat enthalten werden, insbesondere der Invasion oder des Angriffs auf sein Territorium.
- (15) Sie werden ihrer Verpflichtung entsprechen, sich in ihren Beziehungen zu jedem anderen Staat der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, ungeachtet des politischen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Systems dieses Staates und

unabhängig davon, ob sie zu diesem Staat Bündnisbeziehungen unterhalten oder nicht.

- (16) Sie unterstreichen, daß die Nichteinhaltung der Pflicht, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, wie oben in Erinnerung gerufen, eine Verletzung des Völkerrechts darstellt.
- (17) Sie unterstreichen ihre Verpflichtung zum Prinzip der friedlichen Regelung von Streitfällen, wie es in der Schlußakte enthalten ist, in der Überzeugung, daß es eine wesentliche Ergänzung zur Pflicht der Staaten ist, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, wobei beide Prinzipien wesentliche Faktoren für die Erhaltung und Festigung des Friedens und der Sicherheit sind. Sie rufen ihre Entschlossenheit und die Notwendigkeit in Erinnerung, die ihnen für die friedliche Regelung von Streitfällen zur Verfügung stehenden Methoden zu verstärken und zu verbessern. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ausschließlich mit friedlichen Mitteln jeglichen Streitfall zwischen ihnen zu regeln.
- (18) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen ihre Verpflichtung zur Schlußakte und die Notwendigkeit vollständiger Durchführung aller ihrer Bestimmungen, die den Prozeß der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa fördern wird, dadurch zu internationalem Frieden und Sicherheit in der ganzen Welt beitragend.
- (19) Sie betonen ihre Verpflichtung zu allen Prinzipien der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, und erklären ihre Entschlossenheit, sie zu achten und in die Praxis umzusetzen, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systeme, als auch ihrer Größe, geographischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstandes.
- (20) Alle diese zehn Prinzipien sind von grundlegender Bedeutung und werden folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird.
- (21) Die Achtung und die Anwendung dieser Prinzipien werden die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten in allen von den Bestimmungen der Schlußakte erfaßten Bereichen stärken.
- (22) Sie bestätigen erneut ihre Verpflichtung zum grundlegenden Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und unterstreichen, daß alle Staaten im Rahmen des Völkerrechts gleiche Rechte und Pflichten haben.
- (23) Sie bekräftigen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Achtung und die wirksame Ausübung dieser Rechte und Freiheiten sind wesentliche Faktoren für internationalen Frieden, Gerechtigkeit und Sicherheit, wie auch für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten, wie in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, niedergelegt.

- (24) Sie bekräftigen, daß im weiteren Zusammenhang der Sicherheit der Welt die Sicherheit in Europa mit der Sicherheit im Mittelmeerraum in seiner Gesamtheit eng verbunden ist; in diesem Zusammenhang bestätigen sie ihre Absicht, gutnachbarschaftliche Beziehungen mit allen Staaten in der Region unter gebührender Berücksichtigung der Gegenseitigkeit und im Geiste der Prinzipien zu entwickeln, welche in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, enthalten sind, um in Einklang mit den im Kapitel über den Mittelmeerraum der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen Vertrauen und Sicherheit zu stärken und dafür Sorge zu tragen, daß in der Region Frieden herrscht.
- (25) Sie unterstreichen die Notwendigkeit, entschiedene Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich des Terrorismus in internationalen Beziehungen, zu ergreifen. Sie bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, sowohl auf nationaler Ebene als auch durch internationale Zusammenarbeit, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung aller terroristischen Handlungen zu ergreifen. Sie werden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß ihr jeweiliges Territorium zur Vorbereitung, Organisierung oder Verübung terroristischer Tätigkeiten benutzt wird. Dies schließt auch Maßnahmen ein, um auf ihrem Territorium illegale Tätigkeiten, einschließlich subversiver Tätigkeiten, von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche zur Verübung terroristischer Handlungen, einschließlich solcher, die sich gegen andere Staaten und ihre Bürger richten, anstiften, sie organisieren oder sich daran beteiligen.
- (26) Sie werden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen; sie unterstreichen ferner, daß die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der KSZE wesentlich für die Bildung von Vertrauen und Sicherheit ist.
- (27) Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß im Falle eines Widerspruchs zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta der Vereinten Nationen und ihren Verpflichtungen aus irgendeinem Vertrag oder sonstigen internationalen Abkommen ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen gemäß ihrem Artikel 103 Vorrang haben.
- (28) Die Teilnehmerstaaten haben die folgenden Maßnahmen angenommen:

VORHERIGE ANKÜNDIGUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN

- (29) Die Teilnehmerstaaten werden anzukündigende* militärische Aktivitäten in der Anwendungszone für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM)** schriftlich auf diplomatischem Wege in vereinbarter Form des Inhaltes allen anderen Teilnehmerstaaten 42 Tage oder mehr vor ihrem Beginn ankündigen.

* Der Begriff anzukündigend bedeutet in diesem Dokument: der Ankündigung unterliegend.

** Siehe Anhang I

- (30) Die Ankündigung wird durch den Teilnehmerstaat gegeben, auf dessen Territorium die Durchführung der betreffenden Aktivität geplant ist, selbst wenn die Streitkräfte dieses Staates an der Aktivität nicht beteiligt sind oder ihre Stärke unter der Ankündigungsschwelle liegt. Dies entbindet andere Teilnehmerstaaten nicht von ihrer Pflicht, Ankündigung zu geben, wenn ihre Beteiligung an der geplanten militärischen Aktivität die Ankündigungsschwelle erreicht.
- (31) Jede der folgenden militärischen Aktivitäten, die im Gelände als eine einzelne Aktivität in der Anwendungszone für VSBM auf oder über den nachstehend definierten Schwellen durchgeführt wird, wird angekündigt:
- (31.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte* der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird.
- (31.1.1) Diese militärische Aktivität wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgend einem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 13.000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen, oder
 - mindestens 300 Kampfpanzer
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.
- (31.1.2) Die Teilnahme von Luftstreitkräften der Teilnehmerstaaten wird in die Ankündigung einbezogen, wenn vorgesehen ist, daß im Verlauf der Aktivität 200 oder mehr Einsätze von Flugzeugen, ausgenommen Hubschrauber, geflogen werden.
- (31.2) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung oder in einer Fallschirmlandung von Luftlandekräften in der Anwendungszone für VSBM.
- (31.2.1) Diese militärischen Aktivitäten werden der Ankündigung unterliegen, wenn an der amphibischen Landung mindestens 3000 Mann oder am Fallschirmabsprung mindestens 3000 Mann beteiligt sind.
- (31.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (31.3.1) Die Ankunft oder Konzentration dieser Kräfte wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 13.000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen, oder
 - mindestens 300 Kampfpanzer
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.

*

In diesem Zusammenhang schließt der Begriff Landstreitkräfte amphibische, luftbewegliche und Luftlandekräfte ein.

- (31.3.2) Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten VSBM unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (32) Anzukündigende militärische Aktivitäten, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sind von dem Erfordernis der 42tägigen vorherigen Ankündigung ausgenommen.
- (32.1) Die Ankündigung solcher Aktivitäten, die über den vereinbarten Schwellen liegen, wird zu dem Zeitpunkt gegeben, an dem die beteiligten Truppen derartige Aktivitäten beginnen.
- (33) Die Ankündigung jeder anzukündigenden militärischen Aktivität wird schriftlich in der folgenden vereinbarten Form gegeben:
- (34) **A - Allgemeine Angaben**
- (34.1) Die Benennung der militärischen Aktivität;
- (34.2) Der allgemeine Zweck der militärischen Aktivität;
- (34.3) Die Namen der an der militärischen Aktivität beteiligten Staaten;
- (34.4) Die Führungsebene, welche die militärische Aktivität organisiert und führt;
- (34.5) Die Anfangs- und Enddaten der militärischen Aktivität.
- (35) **B - Angaben über die verschiedenen Arten anzukündigender militärischer Aktivitäten**
- (35.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird;
- (35.1.1) Die Gesamtstärke des an der militärischen Aktivität teilnehmenden Personals (d.h. des Personals der Landstreitkräfte, der amphibischen, der luftbeweglichen und Luftlandkräfte) und die Stärke des teilnehmenden Personals jedes beteiligten Staates, falls anwendbar;
- (35.1.2) Anzahl und Typen der teilnehmenden Divisionen jedes Staates;
- (35.1.3) Die Gesamtzahl der Kampfpanzer jedes Staates und die Gesamtzahl der auf gepanzerten Fahrzeugen montierten Abschlußrampen für Panzerabwehrkraketen;
- (35.1.4) Die Gesamtzahl der Artilleriegeschütze und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber);

- (35.1.5) Die Gesamtzahl der Hubschrauber, nach Kategorien;
- (35.1.6) Vorgesehene Zahl der Flugzeugeinsätze, Hubschrauber ausgenommen;
- (35.1.7) Zweck der Flugzeugeinsätze;
- (35.1.8) Kategorien der beteiligten Flugzeuge;
- (35.1.9) Die Führungsebene, welche die Teilnahme der Luftstreitkräfte organisiert und führt;
- (35.1.10) Küstenbeschuß durch Schiffsartillerie;
- (35.1.11) Angabe anderer Arten der Unterstützung, die von See auf die Küste gerichtet sind;
- (35.1.12) Die Führungsebene, welche die Teilnahme der Seestreitkräfte organisiert und führt.
- (35.2.) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung oder in einer Fallschirmlandung von Luftlandkräften in der Anwendungszone für VSBM:
 - (35.2.1) Die Gesamtstärke der an anzukündigenden amphibischen Landungen beteiligten amphibischen Truppen, und/oder die Gesamtstärke der an anzukündigenden Fallschirmlandungen beteiligten Luftlandetruppen;
 - (35.2.2) Im Falle einer anzukündigenden amphibischen Landung, der Punkt oder die Punkte der Einschiffung, sofern sie sich in der Anwendungszone für VSBM befinden.
- (35.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Anlaufpunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden:
 - (35.3.1) Die Gesamtstärke der verlegten Truppen;
 - (35.3.2) Anzahl und Typen der an der Verlegung teilnehmenden Divisionen;
 - (35.3.3) Gesamtzahl der Kampfpanzer, die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
 - (35.3.4) Geographische Koordinaten der Anlauf- und Konzentrationspunkte.
- (36) **C - Das Gebiet und der Zeitraum, die für die Aktivität vorgesehen sind**
 - (36.1) Das Gebiet der militärischen Aktivität, begrenzt durch geographische Merkmale, zusammen mit geographischen Koordinaten, falls angebracht;

(36.2) Die Anfangs- und Enddaten jeder Phase (Verlegungen, Beziehen der Übungsräume, Konzentration von Kräften, aktiver Übungsteil, Rückführung) der Aktivitäten der teilnehmenden Truppenformationen in der Anwendungszone für VSBM, der taktische Zweck und die entsprechenden geographischen Räume (begrenzt durch geographische Koordinaten) jeder Phase;

(36.3) Kurzbeschreibung jeder Phase.

(37) **D - Andere Angaben**

(37.1) Etwaige Änderungen gegenüber den in der Jahresübersicht enthaltenen Angaben über die Aktivität;

(37.2) Beziehung der Aktivität zu anderen anzukündigenden Aktivitäten.

**BEOBACHTUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER
AKTIVITÄTEN**

(38) Die Teilnehmerstaaten werden Beobachter aus allen anderen Teilnehmerstaaten zu den folgenden anzukündigenden militärischen Aktivitäten einladen:

(38.1) - zum Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte* der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung, selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften, durchgeführt wird;

(38.2) - zum Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung oder in einer Fallschirmlandung von Luftlandkräften in der Anwendungszone für VSBM;

(38.3) - im Falle des Einsatzes von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder konzentriert zu werden, zur Konzentration dieser Kräfte. Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.

(38.4) Die oben angeführten Aktivitäten werden der Beobachtung unterliegen, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 17.000 Mann erreicht oder überschreitet, außer im Falle einer amphibischen Landung oder einer Fallschirmlandung von

* In diesem Zusammenhang schließt der Begriff Landstreitkräfte amphibische, luftbewegliche und Luftlandkräfte ein.

Luftlandekräften, die dann der Beobachtung unterliegen werden, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 5.000 Mann erreicht oder überschreitet.

- (39) Der Gastgeberstaat wird die Einladungen zum Zeitpunkt der Ankündigung auf diplomatischem Wege an alle anderen Teilnehmerstaaten schriftlich übermitteln. Der Gastgeberstaat ist derjenige Teilnehmerstaat, auf dessen Territorium die angekündigte Aktivität stattfinden wird.
- (40) Der Gastgeberstaat kann einige seiner Verantwortlichkeiten als Gastgeber an einen anderen Teilnehmerstaat delegieren, der die militärische Aktivität auf dem Territorium des Gastgeberstaates durchführt oder an ihr beteiligt ist. In derartigen Fällen wird der Gastgeberstaat die Aufteilung der Verantwortlichkeiten in seiner Einladung zur Beobachtung der Aktivität angeben.
- (41) Jeder Teilnehmerstaat kann bis zu zwei Beobachter zu der zu beobachtenden militärischen Aktivität entsenden.
- (42) Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Beobachter, einschließlich Mitgliedern seines beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Beobachter werden während der Ausübung ihrer Aufgaben in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.
- (43) Antworten auf die Einladung werden schriftlich bis spätestens 21 Tage nach Absendung der Einladung erteilt.
- (44) Die Teilnehmerstaaten, die eine Einladung annehmen, werden in ihrer Antwort auf die Einladung Namen und Rang ihrer Beobachter mitteilen. Wird die Einladung nicht rechtzeitig angenommen, so wird davon ausgegangen, daß keine Beobachter entsandt werden.
- (45) Zusammen mit der Einladung wird der Gastgeberstaat ein allgemeines Beobachtungsprogramm übermitteln, das die folgenden Angaben enthält:
- (45.1) - Datum, Uhrzeit und Ort, an dem sich die Beobachter einfinden sollen;
 - (45.2.) - geplante Dauer des Beobachtungsprogramms;
 - (45.3) - Sprachen, die beim Dolmetschen und/oder Übersetzen verwendet werden;
 - (45.4) - Bereitstellung von Verpflegung, Unterbringung und Transportmitteln für die Beobachter;
 - (45.5) - Bereitstellung von Beobachtungsausrüstung, die durch den Gastgeberstaat an die Beobachter ausgegeben wird;
 - (45.6.) - etwaige Genehmigung des Gastgeberstaates für die Verwendung von Sonderausrüstung, die von den Beobachtern mitgebracht werden darf;

- (45.7) - Bereitstellung von Schutzbekleidung, die aufgrund wetter- oder umweltbedingter Faktoren an die Beobachter ausgegeben wird.
- (46) Die Beobachter können zum Beobachtungsprogramm Wünsche vorbringen. Der Gastgeberstaat wird diesen nach Möglichkeit entsprechen.
- (47) Der Gastgeberstaat wird eine Beobachtungsdauer festlegen, die es den Beobachtern gestattet, eine anzukündigende militärische Aktivität von dem Zeitpunkt an zu beobachten, ab dem die für die Beobachtung vereinbarten Schwellen erreicht oder überschritten werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schwellen für die Beobachtung zum letzten Mal während der Aktivität nicht mehr erreicht werden.
- (48) Der Gastgeberstaat wird für den Transport der Beobachter zum Gebiet der angekündigten Aktivität und zurück sorgen. Dieser Transport wird entweder von der Hauptstadt oder von einem anderen geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort aus so erfolgen, daß die Beobachter sich vor Beginn des Beobachtungsprogramms an Ort und Stelle befinden.
- (49) Der eingeladene Staat wird die Kosten für die Reise seiner Beobachter zur Hauptstadt des Gastgeberstaates oder zu einem anderen geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort sowie für die Rückreise tragen.
- (50) Die Beobachter werden gleich behandelt und werden gleiche Möglichkeiten erhalten, ihre Aufgaben wahrzunehmen.
- (51) Für die Dauer ihrer Mission werden den Beobachtern die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die im Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen Diplomaten eingeräumt werden.
- (52) Der Gastgeberstaat ist nicht gehalten, die Beobachtung gesperrter Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Verteidigungsanlagen zu gestatten.
- (53) Um den Beobachtern Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, daß die angekündigte Aktivität nichtbedrohlicher Natur ist und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Ankündigung durchgeführt wird, wird der Gastgeberstaat:
- (53.1.) - zu Beginn des Beobachtungsprogramms eine Einweisung über Zweck, Ausgangslage, Phasen der Aktivität und mögliche Änderungen gegenüber der Ankündigung geben und den Beobachtern eine Karte des Gebiets der militärischen Aktivität im Maßstab von 1 zu nicht mehr als 500.000 und ein Beobachtungsprogramm mit täglichem Zeitplan sowie eine Skizze über die Ausgangslage zur Verfügung stellen;
- (53.2.) - den Beobachtern geeignete Beobachtungsausrüstung zur Verfügung stellen. Den Beobachtern wird jedoch die Verwendung ihrer persönlichen Ferngläser gestattet, die der Prüfung und der Billigung durch den Gastgeberstaat unterliegen;

- (53.3) - im Verlauf des Beobachtungsprogramms den Beobachtern tägliche Einweisungen an Hand von Karten über die verschiedenen Phasen der militärischen Aktivität und ihren Fortgang geben und die Beobachter über ihre geographischen Standorte informieren. Im Falle einer Aktivität der Landstreitkräfte, die kombiniert mit Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird, werden Einweisungen durch Vertreter dieser Teilstreitkräfte erfolgen;

- (53.4) - den Beobachtern Gelegenheit geben, die Streitkräfte des/der an der militärischen Aktivität beteiligten Staates/Staaten direkt zu beobachten und sich so einen Eindruck über den Verlauf der Aktivität zu verschaffen. Zu diesem Zweck wird den Beobachtern Gelegenheit gegeben, größere Kampftruppenteile der teilnehmenden Truppenformationen auf Divisions- oder gleichwertiger Ebene zu beobachten und wann immer möglich, einige Truppenteile zu besuchen und mit Kommandanten/Kommandeuren und Truppenangehörigen zu sprechen. Kommandanten/Kommandeure oder anderes höheres Führungs- beziehungsweise Stabspersonal von teilnehmenden Truppenformationen sowie der besuchten Truppenteile werden die Beobachter über den Auftrag ihrer jeweiligen Truppenteile unterrichten;

- (53.5) - die Beobachter im Gebiet der militärischen Aktivität führen. Die Beobachter werden sich an die Anweisungen halten, die vom Gastgeberstaat in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen getroffen wurden;

- (53.6) - den Beobachtern im Gebiet der militärischen Aktivität geeignete Transportmittel zur Verfügung stellen;

- (53.7) - den Beobachtern Gelegenheit bieten, rechtzeitig mit ihren Botschaften oder anderen offiziellen Missionen und konsularischen Stellen Verbindung aufzunehmen. Der Gastgeberstaat ist nicht verpflichtet, die Fernmeldegebühren für die Beobachter zu übernehmen;

- (53.8) - für angemessene Verpflegung und Unterbringung der Beobachter an einem für die Durchführung des Beobachtungsprogramms geeigneten Ort und erforderlichenfalls für medizinische Betreuung sorgen.

- (54) Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, Beobachter zu anzukündigenden militärischen Aktivitäten einzuladen, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sofern diese anzukündigenden Aktivitäten nicht länger als 72 Stunden dauern. Die Fortführung solcher Aktivitäten über diesen Zeitraum hinaus wird der Beobachtung unterliegen, solange die vereinbarten Schwellen für die Beobachtung erreicht oder überschritten werden. Das Beobachtungsprogramm wird allen in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen für die Beobachtung so weit wie praktisch möglich entsprechen.

JAHRESÜBERSICHTEN

- (55) Jeder Teilnehmerstaat wird eine Jahresübersicht seiner der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten* innerhalb der Anwendungszone für VSBM, die für das darauffolgende Kalenderjahr vorgesehen sind, mit allen anderen Teilnehmerstaaten austauschen. Sie wird jährlich auf diplomatischem Wege bis spätestens 15. November für das folgende Jahr schriftlich übermittelt.
- (56) Jeder Teilnehmerstaat wird die oben genannten Aktivitäten in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und Angaben über jede Aktivität gemäß folgendem Muster zur Verfügung stellen:
- (56.1) - Art der militärischen Aktivität und ihre Benennung;
 - (56.2) - allgemeine Merkmale und Zweck der militärischen Aktivität;
 - (56.3) - Staaten, die an der militärischen Aktivität beteiligt sind;
 - (56.4) - Gebiet der militärischen Aktivität, angegeben durch geeignete geographische Merkmale und/oder definiert durch geographische Koordinaten;
 - (56.5) - geplante Dauer der militärischen Aktivität und die durch Daten angegebene Zeitspanne von 14 Tagen, innerhalb welcher ihr Beginn vorgesehen ist;
 - (56.6) - die vorgesehene Gesamtstärke des an der militärischen Aktivität teilnehmenden Personals* ;
 - (56.7) - die an der militärischen Aktivität beteiligten Teilstreitkräfte;
 - (56.8) - die vorgesehene Führungsebene, unter deren Führung die militärische Aktivität stattfinden wird;
 - (56.9) - die Anzahl und die Typen der Divisionen, deren Teilnahme an der militärischen Aktivität vorgesehen ist;
 - (56.10) - etwaige zusätzliche Angaben, unter anderem über Teile der Streitkräfte, welche der die militärische Aktivität planende Teilnehmerstaat als zweckdienlich erachtet.
- (57) Sollten sich Änderungen hinsichtlich der in der Jahresübersicht enthaltenen militärischen Aktivitäten als notwendig erweisen, so werden diese allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens in der entsprechenden Ankündigung mitgeteilt.

* Wie in den Bestimmungen über Vorherige Ankündigung Bestimmter Militärischer Aktivitäten definiert.

* Wie in den Bestimmungen über Vorherige Ankündigung Bestimmter Militärischer Aktivitäten definiert.

- (58) Angaben über die der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten, die nicht in einer Jahresübersicht enthalten sind, werden allen anderen Teilnehmerstaaten gemäß dem in der Jahresübersicht vorgesehenen Muster so bald als möglich mitgeteilt.

BESCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN

- (59) Jeder Teilnehmerstaat wird allen anderen Teilnehmerstaaten bis zum 15. November eines jeden Jahres Angaben über militärische Aktivitäten schriftlich übermitteln, die der vorherigen Ankündigung* unterliegen, an denen mehr als 40.000 Mann* beteiligt sind und die er im zweiten darauffolgenden Kalenderjahr durchzuführen plant. Eine solche Mitteilung wird vorläufige Angaben über jede Aktivität enthalten, und zwar über ihren allgemeinen Zweck, den zeitlichen Rahmen und die Dauer, das Gebiet, den zahlenmäßigen Umfang und die beteiligten Staaten.
- (60) Die Teilnehmerstaaten werden keine der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten durchführen, an denen mehr als 75.000 Mann beteiligt sind, sofern sie nicht Gegenstand einer Mitteilung waren, wie sie oben definiert ist.
- (61) Die Teilnehmerstaaten werden keine der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten durchführen, an denen mehr als 40.000 Mann beteiligt sind, sofern diese nicht in der Jahresübersicht bis spätestens 15. November eines jeden Jahres enthalten sind.
- (62) Falls der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten zusätzlich zu den in der Jahresübersicht enthaltenen durchgeführt werden, sollte ihre Anzahl so gering wie möglich sein.

EINHALTUNG UND VERIFIKATION

- (63) Gemäß dem Madrider Mandat werden die zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen "von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen."
- (64) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß nationale technische Mittel eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der vereinbarten VSBM spielen können.
- (65) In Übereinstimmung mit den in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, auf dem Territorium eines jeden anderen Teilnehmerstaates innerhalb der Anwendungszone für VSBM Inspektionen durchzuführen.

* Wie in den Bestimmungen über Vorherige Ankündigung Bestimmter Militärischer Aktivitäten definiert.

- (66) Jedem Teilnehmerstaat wird gestattet, ein Ersuchen um eine Inspektion an einen anderen Teilnehmerstaat zu richten, auf dessen Territorium in der Anwendungszone für VSBM die Einhaltung der vereinbarten VSBM in Zweifel gezogen wird.
- (67) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, auf seinem Territorium in der Anwendungszone für VSBM mehr als drei Inspektionen pro Kalenderjahr zuzulassen.
- (68) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als eine Inspektion pro Kalenderjahr durch ein und denselben Teilnehmerstaat zuzulassen.
- (69) Eine Inspektion wird nicht gezählt, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
- (70) Der Teilnehmerstaat, der um eine Inspektion ersucht, wird die Gründe für ein solches Ersuchen angeben.
- (71) Der Teilnehmerstaat, der ein solches Ersuchen erhalten hat, wird das Ersuchen gemäß den in Absätzen (67) und (68) enthaltenen Bedingungen innerhalb der vereinbarten Frist positiv beantworten.
- (72) Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Stichhaltigkeit der Gründe für ein Ersuchen werden die Durchführung einer Inspektion nicht verhindern oder verzögern.
- (73) Dem Teilnehmerstaat, der um eine Inspektion ersucht, wird gestattet, ein bestimmtes Gebiet auf dem Territorium eines anderen Staates in der Anwendungszone für VSBM für die Inspektion zu benennen. Ein solches Gebiet wird "bezeichnetes Gebiet" genannt. Das bezeichnete Gebiet wird Gelände umfassen, in dem anzukündigende militärische Aktivitäten durchgeführt werden oder in dem nach Ansicht eines anderen Teilnehmerstaates eine anzukündigende militärische Aktivität stattfindet. Das bezeichnete Gebiet wird durch Umfang und Größenordnung anzukündigender militärischer Aktivitäten definiert und begrenzt, wird jedoch nicht größer sein als ein Gebiet, das für eine militärische Aktivität auf Armee-Ebene erforderlich ist.
- (74) Im bezeichneten Gebiet haben die Vertreter des inspizierenden Staates in Begleitung der Vertreter des Empfangsstaates das Recht auf Zugang, Einreise und unbehinderte Besichtigung, mit Ausnahme von Gebieten oder sensitiven Punkten, die in der Regel nicht oder beschränkt zugänglich sind, militärischen und anderen Verteidigungsanlagen sowie Schiffen der Seestreitkräfte, militärischen Fahrzeugen und Luftfahrzeugen. Die Anzahl und Ausdehnung der Sperrgebiete sollte jedoch so gering wie möglich sein. Gebiete, in denen anzukündigende militärische Aktivitäten stattfinden können, werden nicht zu Sperrgebieten erklärt, mit Ausnahme gewisser ständiger oder zeitweiliger militärischer Anlagen, die flächenmäßig so klein wie möglich sein sollten, und folglich werden diese Gebiete nicht dazu benutzt, die Inspektion anzukündigender militärischer Aktivitäten zu verhindern. Sperrgebiete werden nicht in einer Weise verwendet, die im Widerspruch zu den vereinbarten Inspektionsbestimmungen steht.

- (75) Innerhalb des bezeichneten Gebiets werden die Streitkräfte anderer Teilnehmerstaaten als die des Empfangsstaates ebenfalls der Inspektion durch den inspizierenden Staat unterliegen.
- (76) Die Inspektion wird zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gestattet.
- (77) Die Vertreter des Empfangsstaates werden die Inspektionsgruppe begleiten, auch dann, wenn diese sich in Landfahrzeugen oder an Bord eines Luftfahrzeuges befindet, und zwar vom Zeitpunkt der ersten Verwendung dieser Fahrzeuge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr zu Inspektionszwecken benutzt werden.
- (78) In seinem Ersuchen wird der inspizierende Staat dem Empfangsstaat mitteilen:
- (78.1) - die Gründe für das Ersuchen;
 - (78.2) - die Lage des bezeichneten Gebiets, definiert durch geographische Koordinaten;
 - (78.3) - der (die) bevorzugte(n) Punkt(e) der Einreise der Inspektionsgruppe;
 - (78.4) - Art des Transports zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise und gegebenenfalls zum und vom bezeichneten Gebiet;
 - (78.5) - wo die Inspektion im bezeichneten Gebiet beginnen wird;
 - (78.6) - ob die Inspektion zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gleichzeitig erfolgen wird;
 - (78.7) - ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird;
 - (78.8) - ob die Inspektionsgruppe durch den Empfangsstaat zur Verfügung gestellte Landfahrzeuge oder, in gegenseitigem Einvernehmen, ihre eigenen Fahrzeuge verwenden wird;
 - (78.9) - Angaben über die Erteilung diplomatischer Sichtvermerke an Inspektoren, die in den Empfangsstaat einreisen.
- (79) Die Antwort auf das Ersuchen wird innerhalb der kürzestmöglichen Frist erteilt, spätestens jedoch binnen vierundzwanzig Stunden. Binnen sechsunddreißig Stunden nach Stellen des Ersuchens wird der Inspektionsgruppe die Einreise in das Territorium des Empfangsstaates gestattet.
- (80) Jedes Ersuchen um eine Inspektion sowie die darauf erteilte Antwort werden allen Teilnehmerstaaten unverzüglich mitgeteilt.
- (81) Der Empfangsstaat sollte den (die) Punkt(e) der Einreise benennen, der (die) so nahe wie möglich am bezeichneten Gebiet liegt (liegen). Der Empfangsstaat wird sicherstellen, daß die Inspektionsgruppe das bezeichnete Gebiet vom (von) dem (den) Punkt(en) der Einreise ohne Verzögerung erreichen kann.

- (82) Alle Teilnehmerstaaten werden die Durchreise von Inspektionsgruppen durch ihr Territorium erleichtern.
- (83) Innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Eintreffen der Inspektionsgruppe im bezeichneten Gebiet wird die Inspektion beendet.
- (84) Eine Inspektionsgruppe wird aus höchstens vier Inspektoren bestehen. Die Inspektionsgruppe kann sich während der Durchführung der Inspektion in zwei Untergruppen aufteilen.
- (85) Den Inspektoren und gegebenenfalls dem Hilfspersonal werden für die Dauer ihrer Mission die Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen eingeräumt.
- (86) Der Empfangsstaat wird für angemessene Verpflegung und Unterbringung der Inspektionsgruppe an einem für die Durchführung der Inspektion geeigneten Ort und erforderlichenfalls für medizinische Betreuung sorgen; dies schließt jedoch die Verwendung eigener Zelte und Verpflegung durch die Inspektionsgruppe nicht aus.
- (87) Der Inspektionsgruppe wird die Nutzung ihrer eigenen Karten, eigenen Fotoapparate, eigenen Ferngläser und eigenen Diktiergeräte sowie ihrer eigenen Luftfahrkarten gestattet.
- (88) Die Inspektionsgruppe wird Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln des Empfangsstaates haben, einschließlich der Gelegenheit, ständige Verbindung zwischen den Mitgliedern einer Inspektionsgruppe in einem für die Inspektion eingesetzten Luftfahrzeug und jenen in einem Landfahrzeug zu halten.
- (89) Der inspizierende Staat wird angeben, ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird. Die für die Inspektion zu verwendenden Luftfahrzeuge werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen inspizierendem Staat und Empfangsstaat gewählt. Es werden solche Luftfahrzeuge gewählt, die der Inspektionsgruppe während der Inspektion ununterbrochene Bodensicht ermöglichen.
- (90) Nachdem der Flugplan, der unter anderem die von der Inspektionsgruppe gewählte Flugstrecke, Fluggeschwindigkeit und Flughöhe in dem bezeichneten Gebiet angibt, mit der zuständigen Flugsicherungsstelle abgestimmt worden ist, wird dem Inspektionsluftfahrzeug gestattet, unverzüglich in das bezeichnete Gebiet einzufliegen. Innerhalb des bezeichneteten Gebiets wird der Inspektionsgruppe auf deren Ersuchen hin gestattet, für bestimmte Beobachtungen vom genehmigten Flugplan abzuweichen, vorausgesetzt, daß eine solche Abweichung mit Absatz (74) sowie mit den Erfordernissen der Flugsicherheit und der Luftverkehrslage in Einklang steht. Anweisungen an die Besatzung werden durch einen Vertreter des Empfangsstaates gegeben, der sich an Bord des zur Inspektion eingesetzten Luftfahrzeuges befindet.
- (91) Einem Mitglied der Inspektionsgruppe wird auf Ersuchen gestattet, jederzeit die Anzeigen der Navigationsinstrumente des Luftfahrzeugs mitzuverfolgen und Karten

und Navigationsunterlagen einzusehen, die von der Luftfahrzeugbesatzung zur Bestimmung der genauen Position des Luftfahrzeuges während des Inspektionsfluges verwendet werden.

- (92) Luft- und Bodeninspektoren können innerhalb der achtundvierzigstündigen Inspektionsfrist so oft sie wünschen in das bezeichnete Gebiet zurückkehren.
- (93) Der Empfangsstaat wird zu Inspektionszwecken geländegängige Landfahrzeuge zur Verfügung stellen. In gegenseitigem Einvernehmen und unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Lage zum inspizierenden Gebiet wird dem inspizierenden Staat die Verwendung seiner eigenen Fahrzeuge gestattet.
- (94) Werden Land- oder Luftfahrzeuge vom inspizierenden Staat gestellt, dann wird für jedes Landfahrzeug ein Fahrer oder für jedes Luftfahrzeug eine Flugzeugbesatzung die Gruppe begleiten.
- (95) Der inspizierende Staat wird einen Inspektionsbericht abfassen und allen Teilnehmerstaaten eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (96) Die Kosten für die Inspektion werden vom Empfangsstaat getragen, außer wenn der inspizierende Staat seine eigenen Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge verwendet. Die Reisekosten für Hin- und Rückreise zum (zu den) Punkt(en) der Einreise werden vom inspizierenden Staat getragen.
- (97) Für Mitteilungen bezüglich der Einhaltung und Verifikation werden diplomatische Wege benutzt.
- (98) Jeder Teilnehmerstaat hat das Recht auf rechtzeitige Klarstellung von seiten irgend eines anderen Teilnehmerstaates bezüglich der Anwendung der vereinbarten VSBM. In diesem Zusammenhang werden Mitteilungen, falls angemessen, an alle anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.

* * *

- (99) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen, daß diese vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen dazu bestimmt sind, die Gefahr von bewaffneten Konflikten und von Mißverständnissen oder Fehleinschätzungen militärischer Tätigkeiten zu verringern und betonen, daß ihre Verwirklichung zur Erreichung dieser Ziele beitragen wird.
- (100) Unter Bekräftigung der einschlägigen Zielsetzungen der Schlußakte sind die Teilnehmerstaaten entschlossen, mit der Vertrauensbildung fortzufahren, militärische Konfrontation zu vermindern und Sicherheit für alle zu stärken. Sie sind auch entschlossen, Fortschritte bei der Abrüstung zu erzielen.
- (101) Die in diesem Dokument vereinbarten Maßnahmen sind politisch verbindlich und treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

- (102) Die Regierung Schwedens wird gebeten, das vorliegende Dokument dem Folgetreffen der KSZE in Wien und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln. Die Regierung Schwedens wird gleichfalls gebeten, das vorliegende Dokument den Regierungen der nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu übermitteln.
- (103) Der Text dieses Dokument wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntmacht.
- (104) Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden gegenüber der Regierung und dem Volk Schwedens ihren tiefempfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation der Stockholmer Konferenz und die den an der Konferenz teilnehmenden Delegationen gewährte herzliche Gastfreundschaft.

Stockholm, 19. September 1986

Die Anwendungszone für VSBM ist gemäß den Bestimmungen des Madrider Mandats wie folgt:

"Auf der Grundlage der Gleichheit der Rechte, der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit, der gleichen Achtung der Sicherheitsinteressen aller Teilnehmerstaaten der KSZE und ihrer jeweiligen Verpflichtungen betreffend vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa, werden diese vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen ganz Europa sowie das angrenzende Seegebiet* und den angrenzenden Luftraum umfassen. Sie werden militärisch bedeutsam und politisch verbindlich sein und von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen.

In bezug auf das angrenzende Seegebiet* und den angrenzenden Luftraum werden diese Maßnahmen auf die dort stattfindenden militärischen Tätigkeiten aller Teilnehmerstaaten anwendbar sein, soweit diese Tätigkeiten sowohl die Sicherheit in Europa berühren als auch einen Teil von Tätigkeiten in ganz Europa, wie oben angeführt, konstituieren, die anzukündigen sie vereinbaren werden. Notwendige Spezifizierungen werden durch die Verhandlungen über die vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf der Konferenz erfolgen.

Die vorstehend gegebene Definition der Zone mindert in keiner Weise bereits mit der Schlußakte eingegangene Verpflichtungen. Die auf der Konferenz zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen werden auch in allen Gebieten anwendbar sein, die von irgendeiner der Bestimmungen der Schlußakte betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung erfaßt werden.

* In diesem Zusammenhang ist der Begriff angrenzendes Seegebiet so zu verstehen, daß er sich auch auf an Europa angrenzende ozeanische Gebiete bezieht."

Wo immer der Begriff "Anwendungszone für VSBM" in diesem Dokument verwendet wird, gilt obenstehende Definition.

ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN

Es gilt als vereinbart, daß, unter Berücksichtigung des festgelegten Datums des Inkrafttretens der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen und der darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Fristen für bestimmte im voraus zu gebende Benachrichtigungen, und unter Bekräftigung ihres Interesses an einem frühzeitigen Übergang zur vollen Anwendung der Bestimmungen dieses Dokuments, die Teilnehmerstaaten folgendes vereinbaren:

Die Jahresübersichten der militärischen Aktivitäten, die der vorherigen Ankündigung unterliegen und für 1987 vorgesehen sind, werden bis spätestens 15. Dezember 1986 ausgetauscht.

Mitteilungen bezüglich militärischer Aktivitäten, an denen mehr als 40.000 Mann beteiligt und die für das Kalenderjahr 1988 geplant sind, werden in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bestimmungen bis zum 15. Dezember 1986 ausgetauscht. Die Teilnehmerstaaten können Aktivitäten, an denen mehr als 75.000 Mann beteiligt sind, während des Kalenderjahres 1987 durchführen, sofern diese in der bis zum 15. Dezember 1986 auszutauschenden Jahresübersicht enthalten sind.

Aktivitäten, die während der ersten 42 Tage nach dem 1. Januar 1987 beginnen, unterliegen den entsprechenden Bestimmungen der Schlußakte der KSZE. Die Teilnehmerstaaten werden jedoch jede erdenkliche Anstrengung unternehmen, um die Bestimmungen dieses Dokuments so weit wie irgend möglich auf sie anzuwenden.

Diese Erklärung wird einen Anhang zum Dokument der Stockholmer Konferenz bilden und mit ihm veröffentlicht.

Stockholm, 19. September 1986

ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN

Es gilt als vereinbart, daß jeder Teilnehmerstaat in irgendeiner auf das Wiener Folgetreffen der KSZE folgenden Phase Fragen in Übereinstimmung mit dem Mandat der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa aufwerfen kann.

Diese Erklärung wird einen Anhang zum Dokument der Stockholmer Konferenz bilden und mit ihm veröffentlicht.

Stockholm, 19. September 1986

ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN

Es gilt als vereinbart, daß die Teilnehmerstaaten daran erinnern, daß sie das Recht haben, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein; desgleichen haben sie das Recht auf Neutralität. In diesem Zusammenhang werden sie diese Rechte nicht dazu ausnutzen, die Zwecke des Inspektionssystems und insbesondere die Bestimmung zu umgehen, daß kein Teilnehmerstaat verpflichtet ist, auf seinem Territorium in der Anwendungszone für VSBM mehr als drei Inspektionen pro Kalenderjahr zuzulassen.

Entsprechende Absprachen in dieser Hinsicht zwischen Teilnehmerstaaten werden in interpretativen Erklärungen ausgedrückt, die in das Journal des Tages aufzunehmen sind.

Diese Erklärung wird einen Anhang zum Dokument der Stockholmer Konferenz bilden und mit ihm veröffentlicht.

Stockholm, 19. September 1986